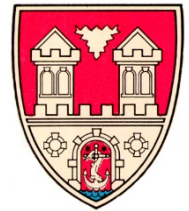




Schulverband Tornesch-Uetersen



Die Verbandsvorsteherin

Schulverband Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/21/078
Federführend: Amt für Bürgerbelange FD Bildung und Kultur	Status: öffentlich Datum: 05.05.2021 Berichterstatter: Bearbeiter: Caroline Schultz
Information über die Änderungen der Schülerbeförderung	
Beratungsfolge: Datum: 09.06.2021 Gremium: Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg wurde neu beschlossen. In der Anlage ist ein Schreiben über die Änderungen enthalten. Allerdings liegen noch Änderungsanträge vor, über die im zuständigen Ausschuss am 20.05.2021 entschieden werden soll. Über das Ergebnis wird mündlich in der Sitzung ergänzend berichtet.

Ob und wie sich durch die verkürzten zumutbaren Wartezeiten Änderungen ergeben, ist noch nicht bekannt.

Hinsichtlich der neuen Regelung zur Schülerbeförderung für Oberstufenschüler*innen besteht kein Handlungsbedarf, da die Bearbeitung durch den Kreis Pinneberg erfolgen wird. Die Schüler*innen werden über die Änderungen informiert.

gez.
Sabine Kählert
Schulverbandsvorsteherin

Anlage/n:

- Informationsschreiben Kreis Pinneberg
- Fassung Schülerbeförderungssatzung
- Fassung Richtlinie Oberstufe

Änderungshistorie:	Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An die Schulträger der
allgemein bildenden öffentlichen Schulen
im Kreis Pinneberg

per Mail

Die Landrätin
Fachdienst Jugend und Bildung
Schulverwaltung und Kultur

Ihre Ansprechpartnerin
Jessyka Hamann-Neumann
Tel.: 04121 4502-3322
Fax: 04121 4502-93322
j.hamann-neumann@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1.380

Elmshorn, 05.05.2021

Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg ab dem 1.8.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 die Neufassung der Schülerbeförderungssatzung sowie die Richtlinie für die Beförderung von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Kreis Pinneberg beschlossen. Beide werden ab 1.8.2021 in Kraft treten. Die jeweiligen Vorabfassungen sind in der Anlage beigefügt.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 20.05.2021 liegen noch Änderungsanträge vor soweit weitere Änderungen der Schülerbeförderungssatzung beschlossen werden, informiere ich Sie.

Zur Schülerbeförderungssatzung:

Wesentliche Änderungen der Schülerbeförderungssatzung betreffen den Bereich der zumutbaren Wartezeiten ab Klassenstufe 5, nach Schulende nicht mehr 90min sondern 60min.

Weiterhin wurde in § 1 (5) neu geregelt, dass eine Kostenanerkennung frühestens ab dem Monat der Antragstellung erfolgen kann.

Neu wurden Regelungen zur Datenverarbeitung aufgenommen und einzelne Formulierungen geschärft unter anderem § 3 (1) und (3).

Zur Richtlinie für die Beförderung von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Kreis Pinneberg:

Bei der Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für Schüler und Schülerinnen der Oberstufen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Pinneberg. Das Antragsverfahren wird zentral über den Kreis Pinneberg, Team Schule, Kultur und Sport laufen. Erstmals ist eine Kostenerstattung für das kommende Schuljahr möglich, wobei die Antragstellung nicht im Voraus sondern nach Ablauf des Schuljahres bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

J. Hamann-Neumann



Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51
Postbank Hamburg · BIC: PBNKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05

**Richtlinie für die Beförderung von anspruchsberechtigten Schüler*innen
der öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
im Kreis Pinneberg vom 1.3.2021**

Präambel

Gemäß § 114 SchulG SH sind die Schulträger der öffentlichen Schulen Träger der Schülerbeförderung für Schüler*innen, die eine Grundschule, die Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie ein Förderzentrum besuchen. Von dieser gesetzlichen Regelung ausgenommen sind bisher u.a. Schüler*innen der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden sowie alle Schüler*innen der Beruflichen Schulen.

Diese Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung des Kreises Pinneberg dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie soll einen Ausgleich bei der Übernahme der notwendigen Schülerbeförderungskosten auch für jene Schüler*innen bieten, die nicht über die originäre Schülerbeförderungssatzung einen eigenen Anspruch geltend machen können.

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Schüler*innen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II gem. § 8 (1) SchulG SH, sowie auf die Schüler*innen der Sekundarstufe II der Beruflichen Schulen gem. § 8 (2) SchulG SH und für den Schulbesuch zum Erreichen des ESA (erster allgemeinbildender Schulabschluss) und des MSA (mittlerer Schulabschluss) an den Beruflichen Schulen gem. § 8(2) SchulG SH.
- (2) Keinen Anspruch auf Kostenerstattung haben:
 - Schüler*innen, die im Rahmen einer Beruflichen Ausbildung bzw. im Rahmen eines Praktikums über Einkommen verfügen, sowie
 - Teilnehmer*innen von Studiengängen an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen
- (3) Anspruchsberechtigt sind Schüler*innen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Pinneberg haben, nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen.
- (4) Anerkannt werden lediglich die für das Erreichen der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform notwendigen kostengünstigsten Fahrtkosten des ÖPNV.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen einem oder mehreren zentralen Punkten des Wohnortes der Schüler*innen und der in § 1 Abs. 1 genannten Schule. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes werden vom Träger der Schülerbeförderung der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule nach Anhörung der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.
- (2) Anstelle eines zentralen Punktes kann auch die Wohnung des Schülers zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden.
- (3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung für die Schüler*innen
- in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. (einschl.) mehr als 4 km
- in der übrigen Zeit mehr als 6 km beträgt.
- (4) Für Schüler*innen mit Behinderungen oder die von Behinderung bedroht sind, können kürzere Entfernungen als unzumutbar anerkannt werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 3 Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

- (1) Soweit die Absätze 3 bis 5 keine anderweitige Regelung vorsehen, wird von den Kosten der Schülerbeförderung pro Schüler*in ein Eigenanteil erhoben, wenn Fahrkarten im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs auch zu privaten Zwecken genutzt werden können.

- (2) Die Eigenbeteiligungen werden wie folgt festgesetzt:

3,50 Euro monatlich bzw.	42,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / 1 Zone
5,50 Euro monatlich bzw.	66,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / 2 Zonen
7,50 Euro monatlich bzw.	90,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Kreis
9,50 Euro monatlich bzw.	114,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Hamburg AB
13,70 Euro monatlich bzw.	164,40 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Gesamtbereich (5 Zonen Karte)

- (3) Soweit die Eltern oder die volljährigen Schüler*innen Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (SGB II und XII sowie AsylbLG) oder Wohngeld erhalten, wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Erhebung einer Eigenbeteiligung abgesehen.
- (4) Bei Geschwisterkindern, die Schülerbeförderungsleistungen in Anspruch nehmen, reduziert sich die Eigenbeteiligung ab dem 2. Kind um 50 %, ab dem 3. Kind entfällt die Eigenbeteiligung.

- (5) Bei sonstigen Gründen, die eine unzumutbare Härte darstellen, kann von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen werden.
- (6) Der Eigenanteil wird vom Kreis Pinneberg erhoben.

§ 4 Erstattungsverfahren

- (1) Die Übernahme der notwendigen Beförderungskosten wird durch das Team Schule, Kultur und Sport wahrgenommen und erfolgt ausschließlich auf Antrag durch die betreffenden Schüler*innen. bzw. deren Erziehungsberechtigte.
- (2) Für die Antragsstellung ist der in Anlage 1 aufgeführte Antrag zu verwenden und mit den aufgeführten Angaben und Unterlagen bis zum 31.10. eines laufenden Kalenderjahres rückwirkend für das abgelaufene Schuljahr einzureichen. Beigefügt werden dem Antrag:
 - die notwendigen Fahrtnachweise nach Vorgabe im Antragsvordruck für das zurückliegende und abgeschlossene Schuljahr sowie
 - eine für den Beantragungszeitraum gültige Schulbescheinigung
- (3) Anerkannt werden im Rahmen der Kostenerstattung folgende Beförderungsarten:
 - öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach §1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie
 - Schülersonderlinienverkehr nach § 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes.
- (4) Eine Kostenerstattung ist erstmalig für das Schuljahr 2021/2022 möglich.

§ 5 Datenverarbeitung

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der zu befördernden Schüler*innen zu erheben und zu speichern:
 - a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Einstiegshaltestelle
 - d) Preisstufe
 - e) Lichtbild, auch digitalisiert
 - f) Besuchte Schule und Jahrgangsstufe
 - g) Zu- / Abgangsdaten von der Schule

- h) Geburtsdatum
 - i) Telefonnummer und E-Mail-Adresse und sofern von den volljährigen Schüler*innen eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird
 - j) die entsprechende Kontoverbindung
- (2) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Eltern von minderjährigen Schüler*innen zu erheben und zu speichern:
- a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Telefonnummer und E-Mailadresse
und sofern von den Eltern eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird:
 - d) die entsprechende Kontoverbindung.
- (3) Diese Daten dürfen von den genannten Schulträgern und Trägern der Schülerbeförderung nur zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Richtlinie sowie der Abrechnung des Schullastenausgleiches erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.
- (4) Nach Fortfall der Beförderungspflicht nach § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens zwei Jahre gespeichert werden.

§ 6

Schlussvorschriften

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 1.8.2021 in Kraft.
- (2) Ein Anspruch der Antragssteller auf Gewährung der Leistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Beschlossen in der Sitzung des KT am 28.04.2021.

Elmshorn, den

Elfi Heesch
Landrätin

Beschlussvorlage		
Nr. VO/FD-31.21.184		
Verantwortlich: Fachdienst Jugend und Bildung	Datum: Verfasst von: Freigabe durch	25.02.2021 Oliver Carstens Leeske, Michael
Neufassung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg		
Strategisches Ziel:		
2.1. Die Schulen in Trägerschaft des Kreises Pinneberg werden befähigt, die Anforderungen an ein zeitgemäßes Bildungswesen bedarfsgerecht und nachhaltig zu erfüllen. Der Standard der Beruflichen- und Förderschulen wird weiter erhalten und gefördert.		
3.1. Der Kreis Pinneberg gewährleistet wirtschaftliche, soziale und physische Sicherheit für alle Menschen und trägt zu behindertengerechten, kinder- und familienfreundlichen Lebensräumen bei.		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	11.03.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
Ö	28.04.2021	Kreistag

Beschlussvorschlag:

1.
Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung -Schülerbeförderungssatzung- vom 1.3.2021 wird neu beschlossen. Die neue Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

2.
Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungssatzung vom 01.08.2007, zuletzt geändert am 07.05.2008, außer Kraft.

3.
Die Verwaltung wird gebeten, die neue Schülerbeförderungssatzung auszufertigen. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen bei der Endfassung vorzunehmen.

Ressourceneinsatz

Der Beschlussvorschlag hat

- keine finanziellen Auswirkungen,
 Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung, und zwar
 einmalig wiederkehrend
- Auswirkungen auf den Saldo aus Investitionstätigkeit, und zwar als
 eigene Investition Investitionsförderungsmaßnahme

mit einem Kreisanteil von _____%.

Auswirkungen auf den Stellenplan mit einem
 Mehrbedarf Minderbedarf
von insgesamt _____ Stellen
mit einem Kreisanteil von _____%.

1. Sachbericht

In den vergangenen Monaten wurde das Thema „Änderung der Schülerbeförderungssatzung“ mehrfach beraten und u.a. in die Haushaltberatungen 2021/2022 vertagt. Zuletzt wurde in der virtuellen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 16.2.2021 über die inhaltliche Ausgestaltung der Satzung diskutiert. Die Verwaltung wurde gebeten einen neuen Satzungsentwurf zur Verfügung zu stellen, der die bisher mehrheitlich geeinten Punkte enthält. Zu diesem neuen Satzungsentwurf könnte dann über noch offene Anträge beraten und entschieden werden bzw. Neuanträge gestellt werden.

2. Stellungnahme

Um eine deutlich bessere Lesbarkeit der Satzung zu erreichen, schlägt die Verwaltung eine komplette Neufassung der Satzung vor.

Für den neuen Satzungsentwurf ist zunächst festzustellen, dass zahlreiche der bisherigen Formulierungen aus Gründen der Rechtssicherheit unverändert bestehen bleiben müssen. Einige Textpassagen wurden jedoch juristisch angepasst.

Dem Datenschutz wird in der neuen Satzung deutlicher als bisher Rechnung getragen durch den neuen § 12 „Datenverarbeitung“.

Vorbemerkung: Wie bereits in der ursprünglichen Verwaltungsvorlage VO/FD-31.20.165 dargelegt, können in der neuen Satzung nur die vom SchulG SH abgedeckten Schulformen inhaltlich geregelt werden. Diese Satzung enthält daher nur Regelungen bis einschließlich der 10. Klasse und auch keine Regelungen z.B. für Oberstufen. Eine politisch angedachte Ausdehnung des Geltungsbereiches der Satzung z. B. auf die Oberstufen stellt eine freiwillige Leistung des Kreises Pinneberg dar und muss mit einer gesonderten Richtlinie geregelt werden (nächster Tagesordnungspunkt, Vorlage VO/FD-31.21.185, „Oberstufenregelung“).

Als Zwischenergebnis der bisherigen Beratungen ist festzustellen, dass es eine inhaltliche Anpassung der Schülerbeförderungssatzung im Bereich der zumutbaren Wartezeiten nach Unterrichtsschluss geben wird. Die maximale Wartezeit für ältere Schülerinnen und Schüler nach Unterrichtsschluss soll von 90 auf 60 Minuten reduziert werden. Finanzielle Auswirkungen hat dies nicht.

Mögliche Änderungen bei der Länge des zumutbaren Schulweges bzw. der sog. „Jahreszeitenregelung“, eine mögliche Übernahme des Kostenanteils der Schulträger sowie ein Wegfall der Eigenbeteiligung der Eltern sind aktuell nicht geeint.

3. Finanzen

Ergebnisrechnung	lfd. Haushalts- jahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
Erträge	0 €			
Aufwendungen	0 €			
davon Personalaufwendungen	0 €			
Saldo	0 €			

Investitionstätigkeit	lfd. Haushalts- jahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
investive Einzahlungen	0 €			
investive Auszahlungen	0 €			
Saldo	0 €			
Verpflichtungsermächtigungen	0 €			

Erläuterungen:

a) Vorbemerkung: Die zusätzlichen Kosten für die sog. Oberstufenregelung werden in der Vorlage VO/FD-31.21.185 (nächster TOP) behandelt.

b) Bei einer Anpassung der zumutbaren Wartezeiten (auf 60 Minuten) in der Schülerbeförderungssatzung werden von Stabsstelle SVG ÖPNV-Management **keine Mehrkosten** oder größere Probleme bei der Umsetzung erwartet. Die Stabsstelle wird dem Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Verkehr über die Auswirkungen einer solchen Änderung berichten, der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bekommt diese Mitteilung nachrichtlich

c) *Optional: Sollte der Kostenanteil der Kommunen für die Schülerbeförderung vom Kreis übernommen werden, würden zur o.g. Ergebnisrechnung **475.000,- € jährlich** hinzukommen*

d) *Optional: Bei der möglichen Abschaffung des „Winterfahrplans“ bzw. bei der vorgeschlagenen Änderung des zumutbaren Schulweges auf max. 4 Kilometer würden weitere Mehrkosten i.H. von rund **400.000,- € jährlich** entstehen.*

e) *Optional: Sollte der Kreis Pinneberg die Eigenbeteiligung der Eltern streichen wollen und auch die Kosten der Kommunen dafür übernehmen, wären dies zusätzliche Aufwendungen von insgesamt **150.000,-€ jährlich**.*

4. Zuständigkeit

Für die abschließende Beschlussfassung der Satzung bedarf es eines Beschlusses des Kreistages und vorheriger Anhörung des SKS als zuständigen Fachausschuss.

5. Alternativen

Verschiedene Alternativen zur konkreten inhaltlichen Ausgestaltung wurden in den vergangenen Monaten diskutiert, der vorliegende Satzungsentwurf der Verwaltung enthält alle klar geeinten Punkte.

Anlagenverzeichnis

Neufassung der Satzung des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 1.3.2021
- Schülerbeförderungssatzung-

gez. Michael Leeske
Fachdienstleitung Jugend und Bildung

**Neufassung der Satzung
des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der
notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung
vom 1.3.2021**

- Schülerbeförderungssatzung -

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 28.4.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Durch diese Satzung wird die Anerkennung der Kosten für die Beförderung von Schüler*innen der öffentlichen Schulen (Grundschulen, weiterführende allgemein bildende Schulen bis einschl. Jahrgangsstufe 10 sowie Förderzentren) mit Wohnsitz im Kreis Pinneberg geregelt. Diese Satzung gilt für Schüler*innen, die nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
- (2) Anerkannt werden die Kosten für die Beförderung zu der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule der jeweils gewählten Schulart. Sofern der Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig. Ansonsten werden die Kosten bis zur nächstgelegenen/zuständigen Schule anerkannt, festgelegte zentrale Punkte des Wohnortes sind zu berücksichtigen. Werden die Schüler*innen in einer anderen als der nächstgelegenen/zuständigen Schule der jeweils gewählten Schulart beschult, so findet eine Kostenerstattung nur dann statt, wenn der Schulbesuch der entfernter gelegenen Schule der jeweils gleichen Schulart durch Zuweisung von der Schulaufsichtsbehörde erfolgt und private Gründe hierfür ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann.
- (3) Eltern haben den Träger der Schülerbeförderung bei der Schülerbeförderung zu unterstützen (§ 114 Abs. 1 letzter Satz des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes). Hierzu gehört insbesondere das Schulwegtraining mit den Kindern. Kommen Eltern dieser Unterstützungspflicht nicht nach, entfällt der Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten.
- (4) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche Dritter (Erziehungsberechtigte, Schüler*innen).
- (5) Die Kostenanerkennung erfolgt mit Beginn des Schulbesuches, jedoch frühestens ab dem Monat der Antragstellung.

§ 2 Schulort

- (1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.
- (3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen einem oder mehreren zentralen Punkten des Wohnortes der Schülerin oder des Schülers und der in § 1 Abs. 2 genannten Schule. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes werden vom Träger der Schülerbeförderung der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule nach Anhörung der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.
- (2) Anstelle eines zentralen Punktes kann auch die Wohnung der Schüler*innen zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden.
- (3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung
 - a) für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe 4 2 km
 - b) für Schüler*innen ab Jahrgangsstufe 5
 - in der Zeit vom 01.11. – 31.03. (einschl.) 4 km
 - in der übrigen Zeit 6 km

überschreitet.

Für Schüler*innen mit Behinderungen oder die von Behinderung bedroht sind, können kürzere Entfernungen als unzumutbar anerkannt werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 4 Beförderungskosten

- (1) Eine Kostenerstattung kommt bei folgenden Beförderungsarten in Betracht:
 - a) öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen

Eisenbahngesetzes,

- b) Schülersonderlinienverkehr nach § 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - c) angemietete und eigene Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I Seite 601) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler*innen, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Abs. 1 zu benutzen.
- (3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder ein Schülersonderlinienverkehr nach § 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich, so bedarf es, soweit es die Kostenerstattung betrifft, der Zustimmung des Kreises.

§ 5

Öffentliche Verkehrsmittel

Schulanfang- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden.

§ 6

Freigestellter Verkehr

Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr ist ohne Verlust des Anspruchs auf Kostenerstattung nur möglich, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schülersonderlinienverkehrs gem. § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7

Zumutbarkeitsgrenzen

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülersonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- a) Wartezeiten von mehr als
 - 30 Min. vor Unterrichtsbeginn oder
 - 60 Min. nach Unterrichtsschlussfür die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen

60 Min. vor Unterrichtsbeginn oder
60 Min. nach Unterrichtsschluss
für die übrigen Schüler*innen entstehen oder

- b) der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle und von der Haltestelle des Schulortes zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 3 Abs. 3 überschreitet.

§ 8

Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 a) bis c) wegen der Behinderung von Schüler*innen oder aus anderen Gründen nicht möglich und können die Schüler*innen auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Die in § 7 aufgeführten Zumutbarkeitsgrenzen gelten entsprechend, soweit Einvernehmen mit der jeweiligen Schule herbeigeführt und eine wirtschaftliche Tourenplanung ermöglicht wird.
- (3) Die Behinderungen von Schüler*innen nach Absatz 1 dürfen nicht nur vorübergehend sein.

§ 9

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendig werden anerkannt:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
- b) bei schulträgerinitiiertem öffentlichen Linienverkehr neben dem kostengünstigsten Tarif auch darüber hinaus erforderliche Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- c) bei Benutzung von Schüleronderlinienverkehr oder Freistellungsverkehr die Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine jährliche Abschreibung des Fahrzeugs in Höhe von 20 v.H. der Anschaffungskosten abzüglich des erzielten oder bei anderweitiger Verwendung erzielbaren Verkaufserlöses,
- e) bei Einsatz nicht privateigener Kraftfahrzeuge die Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- f) bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Hiervon abweichend kann eine Entschädigung von

50% der ermittelten Taxikosten (bei Hin- und Rückfahrten durch privateigenes Kraftfahrzeug) gezahlt werden, soweit dadurch eine Einzelbeförderung mit einem nicht privateigenen Kraftfahrzeug entfällt,

- g) bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Kosten der Schülerfahrkarte, soweit vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den öffentlichen Linienverkehr nicht in Anspruch genommen werden,
- h) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

§ 10

Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

(1) Soweit die Absätze 3 bis 6 keine anderweitige Regelung vorsehen, wird von den Kosten der Schülerbeförderung pro Schüler*inr ein Eigenanteil erhoben, wenn Fahrkarten im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs auch zu privaten Zwecken genutzt werden können.

(2) Die Eigenbeteiligungen werden wie folgt festgesetzt:

3,50 Euro monatlich bzw.	42,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / 1 Zone
5,50 Euro monatlich bzw.	66,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / 2 Zonen
7,50 Euro monatlich bzw.	90,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Kreis
9,50 Euro monatlich bzw.	114,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Hamburg AB
13,70 Euro monatlich bzw.	164,40 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Gesamtbereich (5 Zonen Karte)

(3) Absatz 1 und 2 finden auf die Beförderung zu den Grundschulen, Förderzentren, auf die Behindertenbeförderung sowie bei integrativer Beschulung keine Anwendung.

(4) Soweit die Eltern oder die volljährigen Schüler*innen Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (SGB II und XII sowie AsylbLG) oder Wohngeld erhalten, wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Erhebung einer Eigenbeteiligung abgesehen.

(5) Bei Geschwisterkindern, die Schülerbeförderungsleistungen in Anspruch nehmen, reduziert sich die Eigenbeteiligung ab dem 2. Kind um 50 %, ab dem 3. Kind entfällt die Eigenbeteiligung.

(6) Bei sonstigen Gründen, die eine unzumutbare Härte darstellen, kann von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Kreises.

(7) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung erhoben.

§ 11 **Erstattungsverfahren**

Das Erstattungsverfahren zwischen dem Kreis und den Trägern der Schülerbeförderung wird gesondert geregelt.

§ 12 **Datenverarbeitung**

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der zu befördernden Schüler*innen zu erheben und zu speichern:
 - a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Einstiegshaltestelle
 - d) Preisstufe
 - e) Lichtbild, auch digitalisiert
 - f) Besuchte Schule und Jahrgangsstufe
 - g) Zu- / Abgangsdaten von der Schule
 - h) Geburtsdatum
 - i) Telefonnummer und E-Mail-Adresse und sofern von der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird
 - j) die entsprechende Kontoverbindung

- (2) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Eltern von minderjährigen Schüler*innen zu erheben und zu speichern:
 - a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Telefonnummer und E-Mailadresse
und sofern von den Eltern eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird:
 - d) die entsprechende Kontoverbindung.

- (3) Diese Daten dürfen von den genannten Schulträgern und Trägern der Schülerbeförderung nur zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Satzung sowie der Abrechnung des Schullastenausgleiches erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.

- (4) Nach Fortfall der Beförderungspflicht nach § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens zwei Jahre gespeichert werden.

§ 13
Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2007, zuletzt geändert am 07.05.2008, außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des KT am 28.04.2021.

Elmshorn, den

Elfi Heesch
Landrätin